

# Schnell-Check: Mindestlohngesetz (MiLoG) im Verein

Beschäftigungsart

MiLoG relevant

Anmerkungen

	Geringfügig beschäftigt	Kurzfristig beschäftigt	Voll-/Teilzeitkraft	Praktikant	Azubi	Honorarkraft !	FSJ/BFD	Ehrenamtliche Tätigkeit	Jugendliche, Langzeitarbeitslose
	Ja	Ja	Ja	Jein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Beschäftigungsart									
MiLoG relevant									
Anmerkungen									
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der <b>räglichen Arbeitszeit</b> seiner Arbeitnehmer innerhalb einer Woche <b>schriftlich festhalten</b> und diese mindestens zwei Jahre aufbewahren.</li> <li>• <b>450 € = 52,9 Std./Monat</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen werden <b>bis zum 31.12.2018</b> auf <b>drei Monate</b> oder <b>70 Arbeitstage</b> angehoben (danach gelten wieder die vorherigen Höchstgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen).</li> <li>• Die Beschäftigung darf dabei nicht berufsmäßig ausgeübt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jeder <b>Arbeitnehmer</b> hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts, das der Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber entspricht. Die Höhe des <b>Mindestlohns</b> beträgt brutto <b>8,50 € je Zeitstunde</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung → Nein</li> <li>• Orientierungspraktikum bis 3 Monate → Nein I über 3 Monate → Ja</li> <li>• <b>Ausbildungsbegleitendes Praktikum</b> bis 3 Monate → Nein I über 3 Monate → Ja</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhaft vom Mindestlohn ausgenommen sind Ausszubildende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist davon auszugehen, dass nach Einführung des Mindestlohns die Sozialversicherungsträger intensiv der Frage der sogenannten <b>Scheinselfständigkeit</b> nachgehen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FSJ-ler und BFD-ler sind statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und enthalten daher keine Entlohnung, sondern eine Aufwandsentschädigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die <b>maximal die Übungsleiteraufwandsentschädigung</b> in Höhe von jährlich 2.400 € erhalten</li> <li>• Sonstige ehrenamtlich tätige Personen, d.h. Helfer, die die Ehrenamtspauschale in Höhe von jährlich max. 750 € erhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jugendliche bis <b>18 Jahre</b> ohne abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>• <b>Langzeitarbeitslose</b> im ersten halben Jahr einer Beschäftigung sind vom Mindestlohn ausgenommen (Voraussetzung: nicht tarifgebunden).</li> </ul>